

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens geändert wird**

In der Anlage wird der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung mit der die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. II Nr. 375/2022, geändert wird, zur Genehmigung vorgelegt.

Die gesetzliche Grundlage der Verordnung der Bundesregierung BGBl. II Nr. 375/2022, das Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens wurde aufgrund der weiterhin bestehenden Sanktionen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit BGBl. I Nr. 103/2023 bis Ende 2025 verlängert. Aus demselben Grund soll die gegenständliche Verordnung ebenfalls befristet verlängert werden.

Durch die Verordnung (EU) 2023/1214, ABl. Nr. L 159I vom 23.6.2023 S. 1, wurde jüngst ein neuer Art. 6a in die Verordnung (EU) 833/2014 eingefügt. Dieser verlangt, dass Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten über jede untersagte Genehmigung nach Art. 5k leg. cit. binnen zwei Wochen unterrichten und dass ein Mitgliedstaat vor Erteilung einer Genehmigung andere Mitgliedstaaten konsultiert, wenn diese eine im Wesentlichen vergleichbare „Transaktion“ nicht genehmigt haben.

Die Einführung dieses ex ante „Konsultationsmechanismus“ bewirkt, dass das in Österreich gewählte Modell von „Pauschalgenehmigungen“ hinsichtlich eines bestimmten Tatbestandes des Art. 5k der Verordnung (EU) 833/2014 dahingehend zu modifizieren ist, dass hinkünftig Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 5k Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 833/2014 im Einzelfall mittels Bescheid durch die Bundesministerin für Justiz zu erteilen

sind (vgl. § 2 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. I Nr. 150/2022 idF BGBl. I Nr. 103/2023).

Aufgrund der Dringlichkeit (Auslaufen der Verordnung BGBl. II Nr. 375/2022 mit 31.12.2023) wurde der Verordnungsentwurf einem kurzen internen Begutachtungsverfahren mit den hauptbetroffenen Ressorts (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) und den in der Arbeitsgruppe „Vergabe“ vertretenen Ländern unterzogen. Die entsprechende Rückmeldung wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung mit der die Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens geändert wird, genehmigen.

1. Dezember 2023

Dr. Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin